

Werktätige mit Anspruch auf Feiertagsbezahlung,¹⁰ die an diesen Feiertagen arbeiten, erhalten wie bisher den gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit,

b) bis d) (*aufgehoben*)ⁿ

(2) a) Am Tag der Befreiung wird, wenn er auf einen Werktag fällt, wie an den anderen Werktagen der Woche gearbeitet,

b) An den Tagen

Ostermontag

Himmelfahrt

Fronleichnam/Reformationstag und

Bußtag

gilt, soweit diese Tage auf Werktage fallen, die gleiche Arbeitszeitregelung wie für die anderen Werktage. Werktätige, die an diesen Tagen während der Arbeitszeit an religiösen Veranstaltungen teilnehmen wollen, können dafür unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen.

§ 8

(1) Der Hausarbeitstag wird wie bisher gewährt.

(2) Vollbeschäftigte werktätige Frauen erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

a) Kinder bis zu 18 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,

b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist.

(3) In den Betriebskollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. Betriebsverträgen kann festgelegt werden, daß an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder ein Hausarbeitstag gewährt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung des Produktionsplanes und die im Plan vorgesehene Steigerung der Arbeitsproduktivität. In Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb wird der Tag, an dem der Hausarbeitstag genommen wird, vereinbart.

(5) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(6) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

(7) Lehrerinnen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, hauptamtliche Lehrerinnen in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und weiblichen Lehr-

10. Vgl. § 75 unter Reg.-Nr. 2. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 4. 9. 1967 wird folgende Erläuterung gegeben:

„Behandlung des arbeitsfreien Sonnabends, wenn er mit einem gesetzlichen Feiertag zusammenfällt

Wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen arbeitsfreien Sonnabend oder den an seiner Stelle gewährten anderen arbeitsfreien Werktag fällt, ist kein Ausgleich zu zahlen, weil die Voraussetzung des § 69 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit — Ausgleich für ausfallende Arbeitszeit — nicht vorliegt.

Wenn Werktätige an ihrem arbeitsfreien Tag, der gleichzeitig ein gesetzlicher Feiertag ist, arbeiten müssen, erhalten sie gemäß § 69 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit Feiertagszuschlag in Höhe von 100% des Tariflohnes, soweit sie Anspruch auf Feiertagsbezahlung haben.“

(Ziff. 5 der Erläuterungen.)

11. Siehe Anm. 2 unter dieser Reg.-Nr. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 17.